



HANSEATISCHES OBERLANDESGERICHT
Beschluss

Vert.:	Freit. not.	KR/ KSA	Mdt.:
RA	EINGEGANGEN		Kennz. 1/05
SB	15. JULI 2006		Rück- spr.
Rück- spr.	FRANK DOHRMANN RECHTSANWALT		Zahl- lung
#9A			Stell- lungn.

In dem Rechtsstreit

3 W 117/06
407 0 394/05

_____ handelnd unter der Fa. _____

Antragsteller,
Beschwerdegegner,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt

_____, Gz.: 214/05V13,
gegen

_____ Antragsgegner,
Beschwerdeführer,

Du. Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt

_____, Gz.: 172/05,

hat das Hanseatische Oberlandesgericht Hamburg, 3. Zivilsenat, am 6. Juli 2006 durch
die Richter

beschlossen:
Gärtner, Dr. Löffler, Terschlüssen

Die sofortige Beschwerde des Antragsgegners gegen den Beschluss des Landgerichts Hamburg, Kammer 7 für Handelssachen, vom 5. Januar 2006 wird zurückgewiesen.

Gründe:

Die sofortige Beschwerde ist zulässig, aber nicht begründet.

Das Landgericht hat die Gewährung von Prozesskostenhilfe für die beabsichtigte Rechtsverfolgung zu Recht verweigert. Die Beschwerde ist nur noch darauf gestützt, dass die Verbotsverfügung des Landgerichts nicht ordnungsgemäß vollzogen worden sei, weil nicht eine beglaubigte Ablichtung der Ausfertigung zugestellt worden sei und die zugestellte beglaubigte Abschrift nicht den Ausfertigungsvermerk trage. Dies ist hier nicht so.

Die Zustellung der Verbotsverfügung vom 24. August 2005 ist prozessordnungsgemäß erfolgt. Das dem Prozessbevollmächtigten der Antragsgegnerin gemäß § 195 ZPO von Anwalt zu Anwalt zugestellte Schriftstück ist eine vom Prozessbevollmächtigten der Antragstellerin beglaubigte Kopie der der Antragstellerin erteilten Ausfertigung der Verbotsverfügung, die mit dieser übereinstimmt. Zustellung ist die Bekanntgabe eines Schriftstücks an eine Person in der von der ZPO vorgeschriebenen Form, § 166 Abs. 1 ZPO. Zugestellt werden kann das Original, die Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der Ausfertigung, wobei die Beglaubigung der Abschrift von der Geschäftsstelle oder dem Rechtsanwalt vorgenommen werden kann, § 169 Abs. 2 ZPO. Hier ist die zugestellte Abschrift der Verbotsverfügung entweder von der Geschäftsstelle des Gerichts oder von dem Prozessbevollmächtigten der Antragstellerin erstellt worden und die Beglaubigung ist durch den Prozessbevollmächtigten der Antragstellerin erfolgt.

Der Ausfertigungsvermerk der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle auf Seite 2 der Urkunde ist ausreichend. Er lautet:

*„Ausgefertigt:
(L.S.) Becke, JAe
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle“*

Dies lässt erkennen, dass die Ausfertigung ein Dienstsiegel trägt und von einer Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des Gerichts unterzeichnet worden ist.

Die zuzustellende beglaubigte Abschrift muss in allen wesentlichen Punkten mit der Ausfertigung übereinstimmen. Dies gilt auch für die Wiedergabe des Ausfertigungsvermerks, dessen Fehlen der Wirksamkeit der Zustellung entgegenstehen würde (Senat in GRUR 1990, 151). Der Ausfertigungsvermerk muss in allen Einzelheiten erkennen lassen, in welcher Weise und dass er von einer dazu befugten Person unterzeich-

net und auf die Ausfertigung gesetzt worden ist (Senat, a.a.O). Dabei kann das Landessiegel durch das Kürzel „L.S.“ ersetzt werden und der Name des ausfertigenden Urkundsbeamten kann in Maschinschrift gefertigt sein, wobei der Vermerk dessen Namen im Gegensatz zu den Namen der Richter noch nicht einmal angeben muss. Dazu hat der BGH sich nämlich dahingehend geäußert, dass es ausreiche, wenn etwa durch die Formel „gez: Unterschrift“ hinreichend erkennbar sei, dass ein Urkundsbeamter den Ausfertigungsvermerk unterschrieben habe (BGH NJW 1975, 781). Das soll nur dann nicht der Fall sein, wenn der Ausfertigungsvermerk zwar den vollen Namen des Urkundsbeamten trage, aber nur in Klammern gesetzt sei und ohne Hinweis darauf, ob sich darüber oder daneben eine Unterschrift finde. Dies ist hier nicht so. Der hier nicht in Klammern gesetzte Name zeigt an, dass der Ausfertigungsvermerk unterschrieben ist.

Im Übrigen entspricht all das, was in diesem Beschluss ausgebreitet ist, nicht nur der ständig vertretenen Auffassung des 3. Zivilsenats dieses Gerichts (siehe auch: Senat in WRP 2001, 720), sondern auch der Ansicht des 5. Zivilsenats (OLGR Hamburg 2003, 277) und des 7. Zivilsenats (DGVZ 2002, 137).

Eine Kostenentscheidung ist nicht erforderlich, § 127 Abs. 4 ZPO.

Gärtner

Löffler

Terschüssen

